BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.087/0015-V/8/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom betroffenen Bundesministerium zu beurteilen ist.

1. Zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Zu Z 2 (§ 37a Abs. 5):

Es ist unklar, was genau mit der Wortfolge "unmittelbar anzuwendende Rechtsvorschriften" gemeint ist. Dies sollte näher spezifiziert werden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 38a Abs. 3 erster Satz.

2. Zur Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1):

Es sollte näher spezifiziert werden, was genau unter einem "Einbeziehen" in das Verfahren bzw. eine Unterrichtung über den Verlauf der Untersuchung (vgl. § 14 Abs. 1 letzter Satz) gemeint ist.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 3):

Es ist unklar, welche anderen Behörden und Stellen in § 16 Abs. 3 dritter Satz angesprochen sind (vgl. "andere Behörden und Stellen"). Dies sollte präzisiert werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit "LRL ...") und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

1. Zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Zum Einleitungssatz:

Zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung im Rechtsinformationssystem (Bundesrecht, konsolidierte Fassung) und damit einer einfacheren Rechtsanwendung in der Praxis wird angeregt, abweichend von LRL 132, Fundstellen im Bundesgesetzblatt auch dann mit der Jahreszahl zu zitieren, wenn diese schon im Titel, Kurztitel oder Abkürzung genannt ist.

Weiters wird im Sinne der LRL 124 angeregt, zusätzlich zur Kundmachung BGBI. I Nr. 205/2013 auch noch die letzte Novelle zu zitieren: "Das Eisenbahngesetz 1957, BGBI. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 96/2013 und die Kundmachung BGBI. I Nr. 205/2013, wird wie folgt geändert:"

Zu Z 1 (§ 37a Abs. 5 und 6):

Die erste und die zweite Novellierungsanordnung könnten zusammengefasst werden; sofern nicht im Sinne der LRL 126 auf eine Umnummerierung der Absatzbezeichnungen zugunsten der Einfügung eines Absatzes mit nachgestellten Buchstaben verzichtet wird, sollte die Novellierungsanordnung lauten:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- 3 -

1. Im § 37a erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung "(6)" und "(7)"; folgender Abs. 5 wird eingefügt:

Zu Z 2 (§ 37a Abs. 5):

§ 37a Abs. 5 erster Satz – insbesondere die Formulierung "die zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen" – sollte sprachlich neu gefasst werden, da er nur schwer verständlich ist. Die gleiche Anmerkung gilt im Übrigen sinngemäß für den unverändert gebliebenen § 37a Abs. 1 erster Satz.

Zu Z 5 (§ 170 Z 4 und 5):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher "laute<u>t</u>" anstelle von "laute<u>n</u>" heißen.

Zum Zitat der Richtlinie 2008/57/EG fällt auf, dass laut EUR-Lex ihre letzte Änderung mit Richtlinie 2014/38/EU vorgenommen worden ist (Richtlinie 2014/38/EU zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Lärmgrenzen; Umsetzungsfrist: 1. Jänner 2015). Sollte dagegen die vorletzte Änderung gemeint sein, so müsste es lauten: "Richtlinie 2013/9/EU" (weiters wird auf das Tippversehen beim Ausdruck "Anhang III" hingewiesen.

Zu Z 4 (§ 41a):

Es wird auf den fehlenden Bindestrich zwischen "Sicherheitsbescheinigung" und "Teil A" bzw. "Teil B" in § 41a Z 3 und 5 hingewiesen.

2. Zur Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen formalen Gestaltung wäre in den Novellierungsanordnungen 1 bis 4 nach "Abs" ein Abkürzungspunkt zu ergänzen.

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit sollte erwogen werden, für die Aufzählung am Ende des § 5 Abs. 2 eigene Ziffern vorzusehen.

² http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1):

Es sollte erwogen werden, § 14 Abs. 1 letzter Satz mit dem zweiten Satz zusammenzuführen.

Der Ausdruck "§ 14." ist nicht Teil des Abs. 1 (sondern der übergeordneten Gliederungsebene des Paragrafen) und wäre daher im Text, der an eine Novellierungsanordnung wie "§ 14 Abs. 1 lautet:" anschließt, wegzulassen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 3):

Die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 erschienen etwas leichter verständlich, wenn deren Inhalt auf zwei oder mehrere ganze Sätze aufgeteilt würde.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 2):

Der Beistrich in der einzufügenden Wortfolge wäre zur Vermeidung einer Verdoppelung im vorgeschlagenen Rechtstext zu streichen und die Formatierung anzupassen. Es könnte daher lauten:

5. In § 21 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "14 Abs. 1" die Wortfolge "erster und zweiter Satz" eingefügt.

3. Zu den Erläuterungen und zur Textgegenüberstellung

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Zitierung des Wortlauts der in Anspruch genommenen Kompetenzgrundlagen des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG noch zu überarbeiten.

Die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 UUG erschienen etwas leichter verständlich, wenn deren Inhalt auf zwei oder mehrere ganze Sätze aufgeteilt würde.

In der Textgegenüberstellung zum Unfalluntersuchungsgesetz wären noch die Paragrafenzitate (§ 5., § 9., § 16. und § 21.) – in gleicher Weise wie bei der Textgegenüberstellung zum Eisenbahngesetz 1957 – in einer eigenen Zeile auszuweisen und erst darunter die Abs. 2 bzw. 3 darzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. August 2014 Für den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst: HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ff77RgC/KOE6JiZl2PnsdLT42673YWnfZG0S9+afkr13EilIUf3jL5+2/3C+Z4Y8JL4 VFbkT3m/xkCtSmCZ5OjoXp3BMor72Pn3+tWmTzF26pKcyBgSm1sCjAnFEhHwD5zKRUs ZWwDpNI7hryNM6FeyAwklSjoyAzjZkfRRcef//rJ37fbYn2sqY5XJzZNVPhPwH89bzV 5pqjPi2eBnaHQUtqhxs/NE4CwBO3+cvsTo0GYS4ntvdzPc51HGKvuWoDMBjbjKRyz3n yZ3CBB0V/33cpy3m6HXVQ/lSb7UPLDosl8f63xkaKlPnqK02y9+3Uk2dOlH7UVlqyiq 2dEw4+w==	
BUNDESKANZLERAMT	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T10:53:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	